Bundesrat **Drucksache** **8/03 (Beschluss)**

14.02.03

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zur Eingangsformel und zu Artikel 1a - neu -, 1b - neu - und zum Titel der Verordnung

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

a) Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, c und d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 19 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506):".

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

b) Nach Artikel 1 sind folgende neue Artikel einzufügen:

'Artikel 1a

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 576, 1016), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 10a wie folgt gefasst:

   "Abschnitt 10a: Fütterung und Verwertung 24a".

2. Die Überschrift des Abschnitts 10a wird wie folgt gefasst:

   "Abschnitt 10a

   Fütterung und Verwertung".

3. § 24a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   "§ 24a

   Fütterungs- und Verwertungsverbot"

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   "(2) Die Verwertung von Tierkörperteilen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und von Erzeugnissen im Sinne des § 7 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in einer Biogasanlage auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Klauentierhaltung ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für eine Verwertung genehmigen, sofern die Tierkörperteile oder Erzeugnisse vor der Verwertung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 erhitzt worden sind."

4. In § 25 Abs. 2 wird nach Nummer 14a folgende Nummer 14b eingefügt:

   "14b. entgegen § 24a Abs. 2 Satz 1 ein Tierkörperteil oder ein Erzeugnis verwertet,".

Artikel 1b

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Viehverkehrsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. '

Als Folge

ist der Titel der Verordnung wie folgt zu fassen:

"Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung und zur Änderung der Viehverkehrsverordnung".

Begründung:

Die Eingangsformel der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532) zitiert nicht die Ermächtigung des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 19 des Tierseuchengesetzes. Es ist deshalb erforderlich, die auf diese Ermächtigung zu stützenden Vorschriften neu zu erlassen.